



II-4714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 8049/3-IV/75

2115 /A.B.
zu 2232 /J.
Präs. am 16. JULI 1975

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Juli 1975 gemäß § 71 GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 2232/J-NR/1975 wie folgt:

Zunächst möchte ich einleitend feststellen, daß für eine Abänderung der Bundes-Verwaltungsabgabeverordnung nicht das Bundesministerium für Inneres, sondern das Bundeskanzleramt federführend ist. Dem Bundesministerium für Inneres kommt lediglich eine Antragstellung zu. Im Zusammenhang mit einer solchen Antragstellung wurden die Länder deshalb um eine Stellungnahme ersucht, da im Falle der Bewilligung einer Namensänderung durch den Landeshauptmann die Verwaltungsabgabe nicht dem Bund, sondern dem Land zufließt.

Im einzelnen wird zu den gestellten Anfragen mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Folgende Ämter der Landesregierungen haben eine Herabsetzung der für eine Namensänderung derzeit gemäß TP 35 festgesetzten Verwaltungsabgabe von S 2.500,- vorgeschlagen, und zwar:

Die Ämter der Burgenländischen und Wiener Landesregierung auf S 1.500,-; das Amt der Kärntner Landesregierung ohne Festsetzung eines Rahmens auf weniger als S 1.500,-, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf S 750,-, das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf S 500,- und das Amt der Tiroler Landesregierung auf S 30,-.

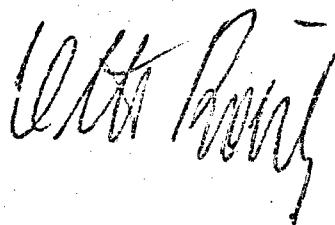
Von den übrigen Ämtern der Landesregierungen sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Grund dieser Stellungnahmen hat das Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 13. März 1975, Zahl 10.606/3-IV/4/75, eine Herabsetzung der Verwaltungsabgabe bei Namensänderungen (TP 35) allgemein auf S 1.500,- und eine weitere Reduzierung auf S 500,- beantragt, wenn die Partei oder ihre für die Namensführung maßgebende Vorfahren ursprünglich einen deutschen Familiennamen besessen haben, dieser aber im Ausland geändert wurde und nunmehr in den ursprünglichen deutschen Namen rückgeführt werden soll.

Zu Frage 2:

Da das Bundesministerium für Inneres zu einer Änderung der Verwaltungsabgaben nicht zuständig ist und diese nur durch eine Verordnung der Bundesregierung erfolgen kann, ist es nicht möglich, durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres eine finanzielle Erleichterung der Namensänderung herbeizuführen.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 24. März 1975, Zahl 211.836-9/65, bezieht sich nicht auf eine Namensänderung, sondern auf die Ersetzung fremdländischer Vornamen durch entsprechende deutsche Vornamen. Er findet auf jene Personen Anwendung, die in ihrem früheren Heimatstaat das Recht hatten, einen deutschen Vornamen zu führen, bei denen aber in einer ausländischen Geburtsurkunde der deutsche Vorname in einer fremdländischen Schreibweise eingetragen ist (z.B. Ludovico statt Ludwig). In diesen Fällen bedarf es keiner Änderung des Vornamens.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Otto Poller".